

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zertifizierung nach

DIN EN ISO 9001
MAAS-BGW
BAR (§ 20 SGB IX)/ CaSu
BremWBG
DIN SPEC 91020

Zulassung nach AZAV

bag cert gmbh
bildung arbeit gesundheit & soziales
Universitätsallee 5
28395 Bremen
www.bag-cert.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Vertragsabschluss.....	4
3. Zertifizierung/Zulassung	4
3.1 Angebots- und Auftragsverfahren	4
3.2 Antragsverfahren	4
3.3 Auditverfahren	4
3.4 Zertifizierungs-/Zulassungsverfahren	5
3.5 Überwachung.....	5
3.6 Rezertifizierung/ Zulassung	5
3.7 Verbundzertifizierung/ -zulassung.....	6
3.8 Anlassbezogenes Audit	6
4. Zulassung von Maßnahmen (nur AZAV)	6
4.1 Angebots- und Auftragsverfahren	7
4.2 Antragsverfahren	7
4.3 Beantragung einer Referenzauswahl.....	7
4.4 Zulassungsverfahren	7
4.5 Zertifikatserteilung.....	7
4.6 Änderungsverfahren.....	7
5. Nutzung bag cert-Zeichen	8
5.1 Umfang des Nutzungsrechtes	8
5.2 Gewährleistung für Rechtsbestand	9
5.3 Beendigung des Nutzungsrechtes	9
6. Rechte und Pflichten.....	9
6.1 Mitwirkungspflichten des Unternehmens	9
6.2 Fristen und Termine.....	9
6.3 Rücktritt und Kündigung.....	9
6.4 Pflichten von bag cert	10
6.5 Mitteilungspflichten des Unternehmens	10

6.6	Beschwerden, Einsprüche	11
6.7	Aufzeichnungen und Verbleib der QM-Unterlagen	11
6.8	Unterrichtung der Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens 11	
6.9	Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen	11
7.	Preise und Zahlungsbedingungen	11
8.	Aussetzung, Entzug, Änderung von Zertifikaten	12
8.1	Aussetzung, Wiederherstellung	12
8.2	Entzug der Zertifizierung	12
8.3	Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches.....	13
8.4	Folgen für die Referenzauswahl beim Entzug von Maßnahmezertifikaten im Bereich AZAV 13	
8.5	Einspruch.....	13
9.	Gewährleistung und Haftung	13
9.1	Gewährleistung	13
9.2	Haftung	13
10.	Schlussbestimmungen	14
10.1	Schriftform	14
10.2	Erfüllungsort	14
10.3	Gerichtsstand	14
10.4	Salvatorische Klausel	14
11.	Inkrafttreten dieser AGB	14

1. Einführung

Als DAkkS akkreditierte Zertifizierungsstelle begutachtet und zertifiziert bag cert gmbh – bildung, arbeit, gesundheit & soziales (im Folgenden „bag cert“ genannt) Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9001 in folgenden Branchen bzw. Unternehmensbereichen (gemäß EA-Branchenschlüssel):

- 17 Metallerzeugung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Metallbearbeitung
- 18 Maschinenbau
- 19 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten, und -einrichtungen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik
- 30 Gastgewerbe
- 34/1 Forschung und Entwicklung
- 35 Erbringen von Dienstleistungen für Unternehmen
- 36 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- 37 Erziehung und Unterricht
- 38/1 Gesundheitswesen / Humanmedizin
- 38/3 Sozialwesen
- 39 Erbringen von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen

Darüber hinaus zertifiziert bag cert auch nach MAAS-BGW, nach BAR (§ 20 SGB IX)/CaSu, nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz (BremWBG) sowie nach DIN SPEC 91020.

Als anerkannte Fachkundige Stelle ist bag cert berechtigt, Träger und Maßnahmen in folgenden Fachbereichen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) vom 02.04.2012 zuzulassen:

- FB 1 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- FB 2 Ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- FB 3 Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- FB 4 Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitales des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- FB 5 Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- FB 6 Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Eine Kombination der unterschiedlichen Zertifizierungsverfahren ist grundsätzlich möglich.

2. Vertragsabschluss

Vorbehaltlich von im Einzelfall abweichenden Vereinbarungen kommen Verträge mit bag cert ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Der Geltung entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Unternehmens wird widersprochen.

Ein Vertrag mit bag cert gilt erst dann als geschlossen, wenn das Unternehmen das Angebot von bag cert vorbehaltlos annimmt und der jeweilige Auftrag von bag cert mit einer Auftragsbestätigung gegengezeichnet ist.

3. Zertifizierung/Zulassung

Das nachfolgend beschriebene Verfahren stellt den Regelfall eines Zertifizierungs- bzw. Zulassungsverfahrens dar. Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikates ist die erfolgreiche Begutachtung der Anwendung und Wirksamkeit eines Managementsystems in Bezug auf die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen: im Bereich der ISO die jeweiligen Normen, im Bereich der AZAV das Gesetz (§§ 176-181 SGB III), die AZAV (§§ 2-5) sowie den jeweils gültigen ergänzenden Bestimmungen wie u.a. die Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden überwiegend der Begriff Zertifizierung verwendet – im Zusammenhang mit der AZAV geht es dann um Zulassung.

3.1 Angebots- und Auftragsverfahren

Vor Angebotserstellung bietet bag cert auf Wunsch ein unverbindliches Vorgespräch an, in dem sich das Unternehmen über Philosophie und Vorgehensweise von bag cert informieren kann. Mit der schriftlichen Beauftragung von bag cert durch das Unternehmen (Formular: Auftrag) wird das Zertifizierungs- bzw. Zulassungsverfahren eingeleitet. Das weitere Vorgehen wird vereinbart: der Auditortermin und die Auditor(inn)en werden mit dem Unternehmen abgestimmt. Das Unternehmen hat das Recht, Auditor(inn)en auch abzulehnen.

3.2 Antragsverfahren

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen der zu 1. genannten Branchen bzw. jedes Unternehmen, das als Träger der Arbeitsförderung tätig ist oder werden will, einen Antrag auf Zertifizierung bzw. Zulassung stellen. Die entsprechenden Antragsformulare werden dem Unternehmen zugesandt. Sie stehen ebenfalls auf der Website von bag cert zur Verfügung (www.bag-cert.de). Die Antragsunterlagen werden durch bag cert auf Konformität mit geltenden Anforderungen geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von maximal 4 Wochen. Bei positivem Ergebnis der Antragsprüfung wird das Auditverfahren eingeleitet. Erfüllen die vorgelegten Dokumente die Anforderungen nicht, so hat das Unternehmen die Möglichkeit, ergänzende Unterlagen innerhalb von bis zu 3 Monaten nachzureichen.

3.3 Auditverfahren

Das Audit findet in der Regel beim Unternehmen vor Ort in zwei Phasen statt. Ziel der ersten Auditphase ist es, die grundsätzliche Zertifizierungs- bzw. Zulassungsfähigkeit des Unternehmens zu bewerten. Grundlage dafür ist eine Standortbegehung, die Prüfung der vorhandenen Dokumente, die Ermittlung des Reifegrades des bestehenden Managementsystems auf der Grundlage der Ergebnisse interner Audits sowie der Managementbewertung. Feststellungen und Ergebnisse werden in einem Zwischenbericht dokumentiert. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so sind diese vor Beginn der zweiten Auditphase zu beheben. Treten bis zur zweiten Auditphase bedeutende Änderungen auf, die das Managementsystem beeinflussen, muss bag cert in Betracht ziehen, die gesamte erste Auditphase oder Teile davon zu wiederholen. Die Zertifizierungs- bzw. Zulassungsfähigkeit muss grundsätzlich

gewährleistet sein, um eine Fortsetzung des Audits (Phase 2) zu ermöglichen. Ziel der zweiten Auditphase ist es, die praktische Anwendung und Wirksamkeit des eingeführten Qualitätsmanagementsystems im Blick auf die jeweilige Anforderung zu prüfen und zu bewerten. In einem abschließenden Gespräch wird das Unternehmen über das Ergebnis unterrichtet. Im Anschluss an das Audit erhält das Unternehmen einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit den Empfehlungen der Auditor/innen an den Zertifizierungsausschuss.

Sollten Abweichungen festgestellt worden sein, werden Korrekturmaßnahmen vereinbart. Gravierende Abweichungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten behoben werden. Gegebenenfalls ist ein Nachaudit erforderlich, um die Wirksamkeit der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu bewerten. Im Rahmen des Verfahrens kann nur ein Nachaudit durchgeführt werden.

3.4 Zertifizierungs-/Zulassungsverfahren

Liegt die schriftliche Empfehlung der Auditor(inn)en vor, wird die Auditdokumentation dem Zertifizierungsausschuss von bag cert übergeben. Dieser prüft die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens und trifft die abschließende Zertifizierungsentscheidung. Bei positiver Entscheidung erhält das Unternehmen das Zertifikat. Werden begründete Mängel festgestellt, so wird das Verfahren für längstens drei Monate zur Nachbesserung ausgesetzt. Das Unternehmen kann in diesem Zeitraum die Korrekturmaßnahmen vornehmen und die entsprechenden Unterlagen nachreichen. Zur Überprüfung der Korrekturmaßnahmen ist gegebenenfalls ein Nachaudit erforderlich. Im Falle einer negativen Abschlussbewertung auf Grund unzureichender Nachbesserungen wird die Zertifizierung ablehnend beschieden.

Das Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 besitzt drei Jahre Gültigkeit, die Zulassung zum Träger der Arbeitsförderung gilt fünf Jahre, vorausgesetzt, es erfolgen jährliche Überwachungsaudits mit positivem Ergebnis.

Mit der Zertifikatserteilung geht das Unternehmen die Verpflichtung ein, Änderungen an der Rechtsform, der Aufbau- und Ablauforganisation, den Standorten, dem Geltungs- bzw. Anwendungsbereich, den Fachbereichen (nur bei AZAV), der Anzahl der Mitarbeiter/innen oder am QM-System bag cert umgehend anzuzeigen. Sind diese als gravierend einzustufen, muss gegebenenfalls eine erneute Begutachtung durchgeführt werden. Die Begutachtung ist kostenpflichtig.

3.5 Überwachung

Im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits wird das Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens stichprobenhaft auf seine Anwendung und Wirksamkeit hin überprüft. Das Unternehmen gibt bag cert schriftlich alle Änderungen bekannt. Über Ablauf und Inhalt des Audits wird das Unternehmen im Vorfeld informiert. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen. Der Termin wird mit dem Unternehmen abgestimmt. Überwachungsaudits müssen mindestens einmal je Kalenderjahr durchgeführt werden. Das Unternehmen erhält einen Bericht über das Überwachungsaudit.

3.6 Rezertifizierung/ Zulassung

Zur Aufrechterhaltung des Zertifikats ist vor Ablauf seiner Gültigkeit ein Reaudit durchzuführen. Beim Reaudit wird die Wirksamkeit des gesamten Managementsystems überprüft. Das Verfahren entspricht in seinem Ablauf den Abschnitten 3.1 bis 3.5. Das Reaudit wird vor Ablauf des Vertrags- bzw. der Zertifikatslaufzeit durchgeführt, damit eine lückenlose Anschlusszertifizierung ermöglicht wird. Kann das Audit erst nach dem Ablaufdatum durchgeführt werden, ist das Verfahren nach den Regeln einer Erstzertifizierung durchzuführen.

3.7 Verbundzertifizierung/ -zulassung

In der Regel finden Audits und darauffolgende Überwachungen an jedem Standort eines Unternehmens, der von der Zertifizierung/Zulassung abzudecken ist, statt. Findet die Tätigkeit eines Unternehmens an verschiedenen Standorten in ähnlicher Weise, unter der Kontrolle des Unternehmens, statt, ist die Möglichkeit gegeben, das Audit in Stichproben durchzuführen.

Voraussetzungen für ein solches Verfahren sind:

- Produkte bzw. Dienstleistungen, die an allen Standorten zur Verfügung gestellt werden, müssen im Wesentlichen gleichartig sein und nach den gleichen Methoden und Verfahren hergestellt bzw. ausgeführt werden.
- Das Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens wird von der Zentrale bzw. dem Hauptstandort aus zentral gesteuert.
- Ein internes Auditprogramm, das alle Standorte und Bereiche des Unternehmens umfasst, weist die Funktionsfähigkeit des eingeführten Managementsystems nach.
- Die Standorte können im Bereich der ISO- Zertifizierungen auch eigenständige juristische Personen sein. Im Bereich der AZAV dürfen die Standorte nicht als eigenständige juristische Personen agieren.

3.8 Anlassbezogenes Audit

Ein anlassbezogenes Audit wird dann durchgeführt, wenn

- von einem zertifizierten Unternehmen gravierende Änderungen gemeldet werden,
- bag cert auf anderen Wegen von diesen erfährt, oder
- gravierende Beschwerden über das Unternehmen bzw. über seine Tätigkeit vorliegen.

bag cert entscheidet in diesen Fällen über die Notwendigkeit der Durchführung eines Audits aus besonderem Anlass. Das Vorgehen wird mit dem Unternehmen abgestimmt. Die Kosten für die Durchführung des Audits sind vom Unternehmen zu tragen.

4. Zulassung von Maßnahmen (nur AZAV)

Grundsätzlich kann jeder „zugelassene Träger der Arbeitsförderung“ bei bag cert einen Antrag auf

- Zulassung von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
- Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III)

stellen. Sofern ein Unternehmen noch keine entsprechende Zulassung vorweisen kann, muss mit einem Antrag auf Maßnahmezulassung gleichzeitig ein Antrag auf Trägerzulassung gestellt werden. Im Regelfall erfolgt die Zulassung von Maßnahmen nach Eingang der vollständigen, prüffähigen Unterlagen als Prüfung von Maßnahmekonzept und Maßnahmekalkulation in der Zentrale bag cert. bag cert behält sich vor, in begründeten Fällen auch eine vor-Ort-Prüfung durchzuführen.

Die Qualität der Maßnahmedurchführung wird stichprobenartig im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits begutachtet. Je Fachbereich (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) ist dafür eine Stichprobe zu ziehen. **Dies gilt auch für Träger, die nicht durch bag cert zugelassen wurden.** (ggf. Hinweis auf Beiratsempfehlungen).

Wenn seit der letzten Überwachung keine Maßnahmen durchgeführt wurden und werden, kann ein Audit bei von uns **nicht** zugelassenen Kunden entfallen.

4.1 Angebots- und Auftragsverfahren

Vor Bearbeitung eines Antrages wird ein Angebot erstellt. Die Kosten der Maßnahmezulassung sind dem Leistungskatalog bag cert zu entnehmen, wie sie auf der Website (www.bag-cert.de) veröffentlicht sind. Mit Eingang der Auftragsbestätigung wird das Antragsverfahren eingeleitet.

4.2 Antragsverfahren

Nach Auftragseingang gehen dem Unternehmen die entsprechenden Antragsformulare zu. Grundsätzlich stehen die Antragsformulare aber auch auf der Website von bag cert (www.bag-cert.de) zur Verfügung.

4.3 Beantragung einer Referenzauswahl

Bei zeitgleicher Einreichung mehrerer Maßnahmen hat das Unternehmen die Möglichkeit, die Prüfung einer Referenzauswahl zu beantragen, soweit die einzelnen Maßnahmen den Bundesdurchschnittskostensatz nicht überschreiten. Die Auswahl der im Einzelnen zu prüfenden Maßnahmen erfolgt durch bag cert auf der Grundlage einer Gesamtübersicht aller zuzulassenden Maßnahmen (getrennt nach § 45 und § 81 Maßnahmen).

Das Unternehmen wird von bag cert über die Auswahl informiert und um Einreichung der vollständigen Unterlagen zu den ausgewählten Maßnahmen gebeten.

4.4 Zulassungsverfahren

Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen, prüffähigen Unterlagen. Die eingereichten Unterlagen – inklusive der Kalkulation der Lehrgangskosten – werden auf der Grundlage der aktuellen Regelwerke begutachtet. Für Maßnahmen nach § 81 SGB III gilt bei Überschreitung des Bundesdurchschnittskostensatzes der Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit (§ 180 Ergänzende Anforderungen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung). Festgestellte Mängel können in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten behoben werden. Kommt es innerhalb dieses Zeitraums nicht zu einer positiven Entscheidung, kann die Zulassung endgültig abgelehnt werden. Bei einer Referenzauswahl kann im Falle festgestellter gravierender Mängel bei einer geprüften Maßnahme keine Anerkennung des Gesamtangebots erfolgen.

4.5 Zertifikatserteilung

Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der Maßnahme wird durch die Leitung des Zertifizierungsausschusses getroffen. Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat erteilt. Das Zertifikat besitzt drei Jahre Gültigkeit. Wesentliche Änderungen einer Maßnahme sind insbesondere Veränderungen

- der Kalkulation bzw. der Berechnung des Kostensatzes,
- der Standorte/der Adresse,
- der (Qualifikation) des Fach- und Führungspersonals,
- der Maßnahmeinhalte oder
- der Maßnahmedauer.

Sofern entsprechende Änderungen nicht angezeigt werden, kann eine Zulassung auch wieder entzogen werden.

4.6 Änderungsverfahren

Änderungen einer Maßnahme im Gültigkeitszeitraum von drei Jahren können bei bag cert auf der Grundlage eines Änderungsantrags zur erneuten Begutachtung eingereicht werden. Die Begutachtung ist kostenpflichtig und kann auch ein Audit vor Ort miteinschließen.

5. Nutzung bag cert-Zeichen

Mit der erfolgreichen Zertifizierung stellt bag cert dem Unternehmen auf Wunsch ein Nutzungszeichen zur Verfügung. Die Benutzung des Zeichens macht deutlich, dass der Zeichenbenutzer durch den Zeicheninhaber zugelassen ist. Die Verwendung des Nutzungszeichens (nachfolgend auch „bag cert-Zeichen“) ist für Werbezwecke vorgesehen (Geschäftsbriefe, Prospekte, Internetauftritt etc.).

Muster



5.1 Umfang des Nutzungsrechtes

- 5.1.1 Die Genehmigung zur Nutzung des bag cert-Zeichens wird ausdrücklich schriftlich von bag cert erteilt. Vor Verwendung des bag cert-Zeichens auf Geschäftsbriefen, Werbematerial etc. legt das Unternehmen bag cert die Entwürfe zur Genehmigung vor.
- 5.1.2 Die Genehmigung zur Nutzung des bag cert-Zeichens gilt ausschließlich für das zertifizierte Unternehmen, für die im Zertifikat benannten Geltungsbereiche des Unternehmens bzw. die zugelassenen Maßnahmen. Es darf nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.
- 5.1.3 Das bag cert-Zeichen darf nur vom Unternehmen und nur in unmittelbarer Verbindung mit der Firma oder dem Firmenzeichen genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Unternehmens angebracht werden. Es darf nicht stillschweigend angedeutet werden, dass es sich um die Zertifizierung eines Produktes, einer Dienstleistung oder eines Prozesses handelt. Davon ausgenommen sind Maßnahmen in den zugelassenen Fachbereichen. Sollte bag cert nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist das Unternehmen verpflichtet, bag cert von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen bag cert aufgrund von durch das Unternehmen gemachten Werbebehauptungen von Dritten in Anspruch genommen wird. Das Unternehmen hat dafür einzustehen, dass das bag cert-Zeichen im Wettbewerb nur so eingesetzt werden darf, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage in Bezug auf den Betrieb des Unternehmens gemacht wird.
- 5.1.4 Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, dass es sich bei der Zertifizierung durch bag cert um eine amtliche Überprüfung gehandelt hat. Das Unternehmen ist vielmehr verpflichtet, jederzeit durch Aufklärung und auch durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen darauf hinzuweisen, dass der freie Wettbewerb darüber aufgeklärt wird, dass es sich um eine freiwillige, aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung des Betriebes des Unternehmens handelt.
- 5.1.5 Die Zertifikate und/oder das Nutzungszeichen dürfen nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.
- 5.1.6 Wenn der Geltungsbereich des Zertifikats eingeschränkt wurde, ist das Unternehmen verpflichtet, die Genehmigung für die Verwendung des Nutzungszeichens erneut einzuholen.

5.2 Gewährleistung für Rechtsbestand

Eine Gewähr für die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der Nutzungszeichen sowie der Freiheit von Rechtsmängeln und sonstigen Mängeln wird nicht übernommen. bag cert übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass das bag cert-Zeichen zum Zwecke des Wettbewerbes uneingeschränkt genutzt werden kann.

5.3 Beendigung des Nutzungsrechtes

5.3.1 Das Recht des Unternehmens, das bag cert-Zeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, wenn

- ⇒ der Unternehmen Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse des Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich gegenüber bag cert anzeigt,
- ⇒ jährliche Überwachungsaudits im Ergebnis die Zertifizierung nicht mehr rechtfertigen,
- ⇒ das bag cert-Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wird,
- ⇒ über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- ⇒ Überwachungs- oder Wiederholungsaudits aus Gründen, die vom Unternehmen zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können, oder
- ⇒ ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird.

5.3.2 Mit Beendigung des Nutzungsrechtes dürfen eventuell noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem bag cert-Zeichen versehen ist, nicht mehr benutzt werden.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Mitwirkungspflichten des Unternehmens

Die Mitwirkungspflichten des Unternehmens ergeben sich aus diesen AGB und den Erfordernissen der Begutachtungs- und Zertifizierungsprozesse. Die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Aufwendungen trägt das Unternehmen. Kommt das Unternehmen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nach, ist bag cert berechtigt, ihm den daraus entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Wenn das Unternehmen anderen das Zertifikat bzw. die Zertifikate zur Verfügung stellt, so muss sich dies auf die Gesamtheit der Dokumente (mit den dazugehörigen Anlagen) beziehen.

6.2 Fristen und Termine

Sofern Fristen und Termine unverbindlich sind, gerät bag cert erst dann in Verzug, wenn das Unternehmen zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Unternehmen zu erbringenden Mitwirkungshandlungen einschließlich einer evtl. vereinbarten Anzahlung bzw. deren Eingang.

6.3 Rücktritt und Kündigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen ordentlich zu kündigen. Die Vergütungspflicht für bereits erbrachte Leistungen und eingegangene Verpflichtungen sowie die Überwachungs- und diesbezügliche Mitwirkungspflichten bleiben von der Kündigung unberührt.

Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für bag cert insbesondere gegeben,

- a) wenn der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung/ Zulassung maßgeblichen Verhältnisse im Unternehmen oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich bag cert gegenüber anzeigt,

- b) wenn der Auftraggeber das Zertifikat bzw. das Zertifizierungszeichen missbräuchlich bzw. vertragswidrig verwendet,
- c) wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- d) wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät,
- e) wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten (z.B. Einhaltung von Terminen und Fristen, unvollständige Unterlagen) derart verletzt, dass bag cert die vereinbarte Leistung nicht erbringen kann. So kann bag cert nach einer einmaligen schriftlichen Aufforderung zur Erbringung der geschuldeten Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und den ihr dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend machen.

bag cert ist berechtigt, bei gestiegenen Kosten die Preise zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat vor dem beabsichtigten Inkrafttreten per Mail abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

6.4 Pflichten von bag cert

bag cert verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, hierzu liegt für besondere Anlässe die schriftliche Genehmigung des Unternehmens vor. Wenn bag cert gesetzlich verpflichtet oder vertraglich dazu berechtigt ist (wie z. B. bei einem Vertrag mit der Akkreditierungsstelle), vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird das Unternehmen, sofern nicht gesetzlich verboten, über diese Information unterrichtet. Nicht eingeschränkt ist die ausführliche Berichterstattung an den Beirat von bag cert sowie die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) – soweit eine dieser Stellen als übergeordnete Instanz im jeweiligen Zertifizierungsverfahren betroffen ist – bzw. im Falle von Rechtsstreitigkeiten an ein Gericht und die beteiligten Anwälte.

6.5 Mitteilungspflichten des Unternehmens

Das Unternehmen stellt alle Unterlagen, welche sich auf das Qualitätsmanagementsystem beziehen zur Verfügung. Das Unternehmen benennt bag cert eine/n Audit-Beauftragte/n und gewährt den Auditor(inn)en Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Das Unternehmen gestattet die Teilnahme von Gutachtern der Akkreditierungsstelle in seinen Räumen im Rahmen erforderlicher Witness-Audits (= Audits, in denen die Qualität der Auditdurchführung durch die Akkreditierungsstelle/n begutachtet wird). Er stimmt zu, dass die Begutachter auch Einsicht in Kundenunterlagen und Dokumente nehmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikatserteilung,

- alle wichtigen Änderungen seines Managementsystems (Änderungen im Bereich der Rechts- und Organisationsform, der Standorte, des Fach- und Führungspersonals, der Fach- bzw. Tätigkeitsbereiche, der QM-Verfahren und Dokumentation),
- alle Beanstandungen, die u.a. durch Nichtbeachtung des eigenen Managementsystems aufgetreten sind, bag cert zeitnah mitzuteilen.

Je nach Umfang und Bedeutung der Änderungen ist ein anlassbezogenes Audit erforderlich. Das Unternehmen ist zur Mitwirkung verpflichtet (Bereitstellung der Unterlagen, Klärung des Sachverhalts).

Das Unternehmen verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden.

Vor jedem Überwachungs- und Reaudit stellt es bag cert die gültigen Unterlagen zur Verfügung. Zwischenzeitlich durchgeführte Änderungen müssen aufgelistet werden.

6.6 Beschwerden, Einsprüche

Im Falle von Beschwerden kann sich das Unternehmen an bag cert wenden. Jede Beschwerde wird schriftlich aufgenommen und umgehend der Geschäftsführung bag cert vorgelegt. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, wird die Beschwerde dem Beirat bag cert zur Entscheidung weitergeleitet.

Einsprüche gegen eine Zertifizierungsentscheidung sind grundsätzlich schriftlich bei der Leitung bag cert einzureichen. Die Einspruchsfrist ist auf 4 Wochen begrenzt. Werden keine einvernehmlichen Lösungen gefunden, wird der Einspruch dem Beirat bag cert zur Entscheidung vorgelegt.

Im Falle von Beschwerden von Dritten über das Unternehmen ist dieses verpflichtet, Aufzeichnungen darüber zu führen, die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und diese Informationen unverzüglich an bag cert weiterzuleiten.

6.7 Aufzeichnungen und Verbleib der QM-Unterlagen

bag cert führt Aufzeichnungen über alle Prüfungen, Begutachtungen und durchgeführten Audits sowie die gesamte Korrespondenz mit dem Unternehmen. Die bei bag cert eingereichten Dokumente des Unternehmens verbleiben grundsätzlich bei bag cert. Die bei bag cert verbleibenden Unterlagen werden nach Ablauf des Zyklus noch 3 Jahre aufbewahrt (5 Jahre bei Trägerzulassungen). Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen gesichert vernichtet.

6.8 Unterrichtung der Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens

bag cert unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen des Verfahrens. Die Benachrichtigung enthält in der Regel lediglich Hinweise auf die Veröffentlichung der Neuerungen auf der Website von bag cert.

6.9 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

bag cert ist verpflichtet, ein Verzeichnis über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen zu führen. Das Verzeichnis wird auf der Internetseite bag cert öffentlich geführt. Weitere Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifikate werden auf Anfrage erteilt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

bag cert wird grundsätzlich ausschließlich auf der Grundlage ihrer Preisliste in der jeweils geltenden Fassung tätig. Maßgeblich ist in jedem Einzelfall der von bag cert genannte, ansonsten der von ihr für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zu dem die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – zugerechnet wird.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass ihre Ansprüche gegenüber dem Unternehmen durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind, so ist bag cert berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. bag cert rechnet dann – vorbehaltlich eines möglichen Schadenersatzanspruches – nur die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen ab.

Bei Zahlungsverzug schuldet das Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Mahnpauschale in Höhe von 40 €.

Falls nach Beauftragung einer Leistung diese nicht innerhalb eines Jahres abgerufen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, 10% der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Im Fall einer Kündigung durch den Auftraggeber nach Abschnitt 6.3 entsteht ein anteiliger Vergütungsanspruch: bag cert ist berechtigt, 10% der bis zum Ende der Vertragslaufzeit verbleibenden Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Erhöht sich der Auditaufwand vor Ort aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse sowie der Zertifizierungsstelle bislang noch nicht bekannten Informationen, muss der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen, soweit der Auftragnehmer diese Mehrkosten nicht durch eigenes Verschulden zu vertreten hat. Gleiches gilt für einen erhöhten Auditaufwand, wie er beispielsweise durch die Bearbeitung von Abweichungen im Anschluss eines Audits entstehen kann.

8. Aussetzung, Entzug, Änderung von Zertifikaten

8.1 Aussetzung, Wiederherstellung

bag cert hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat auszusetzen, wenn

- das Zertifikat oder das Nutzungszeichen missbräuchlich oder vertragswidrig verwendet wird z.B. bei Verwendung des Zertifikats außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches,
- die Zertifikatserteilung auf unwahre oder unvollständige Angaben hin erfolgte,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, nicht erfüllt sind, und innerhalb der vorgegebenen Frist (in der Regel maximal 3 Monate) nicht beseitigt wurden,
- bei wesentlichen Änderungen die Mitteilungspflicht verletzt wird,
- die Vertragsgrundlage nicht mehr gegeben ist, u.a. bei drohender Insolvenz,
- 15 Monate nach der letzten Auditierung keine erneute Zertifizierungsentscheidung vorliegt,
- aus allen anderen Gründen, die sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben oder formal zwischen bag cert und dem Unternehmen vereinbart waren.

Eine Aussetzung kann längstens 3 Monate erfolgen. Das Unternehmen erhält von bag cert Informationen über die nötigen Maßnahmen, um die Zertifizierung wiederherzustellen.

8.2 Entzug der Zertifizierung

bag cert das Recht, ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat oder das Nutzungszeichen missbräuchlich oder vertragswidrig verwendet wird z.B. bei Verwendung des Zertifikats außerhalb des festgelegten Gültigkeitsbereiches,
- die Zertifikatserteilung auf unwahre oder unvollständige Angaben hin erfolgte,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, nicht erfüllt sind, und innerhalb der vorgegebenen Frist (in der Regel maximal 3 Monate) nicht beseitigt wurden,
- bei wesentlichen Änderungen die Mitteilungspflicht verletzt wird,
- die Vertragsgrundlage nicht mehr gegeben ist, u.a. bei Insolvenz, Liquidation und Geschäftsaufgabe des Unternehmens sowie wenn das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt,
- 18 Monate nach der letzten Auditierung keine erneute Zertifizierungsentscheidung vorliegt,

- aus allen anderen Gründen, die sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben oder formal zwischen bag cert und dem Unternehmen vereinbart waren.

8.3 Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches

Wenn das Unternehmen die Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches beantragt, prüft bag cert den Antrag und entscheidet, welche Schritte zur Neubewertung erforderlich sind. Das Unternehmen erhält die erforderlichen Informationen und ein entsprechendes Angebot. Bei Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches wird das Zertifikat entsprechend geändert.

8.4 Folgen für die Referenzauswahl beim Entzug von Maßnahmezertifikaten im Bereich AZAV

Nach § 181 Abs. 3 S. 2 SGB III setzt die Zulassung aller Maßnahmen voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Muss die Zulassung einer Maßnahme zurückgenommen werden, weil sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, gilt folgendes Vorgehen:

- **Fehler lag bereits bei der Zulassung vor**
Stellt sich heraus, dass die festgestellte Abweichung bereits bei der Zulassung der Maßnahme vorlag und sich diese in der Referenzauswahl befand, so wird bei dem nächstfolgenden Überwachungsaudit oder Reaudit eine erneute Referenzauswahl getroffen und geprüft. Sollte in dieser wiederholten Referenzauswahl eine Maßnahme nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so ist eine Prüfung aller Maßnahmen durchzuführen.
- **Fehler entstand nach der Zulassung**
Wird ein Fehler festgestellt, der erst nach der Zulassung der Maßnahme entstanden ist, so entscheidet bag cert, ob die Zulassung für diese konkrete Maßnahme für längstens drei Monate ausgesetzt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig nachgewiesen werden können) oder die Zulassung widerrufen (für die Zukunft zurückgenommen) wird. Bei Rücknahme der Zulassung kann – sofern Korrekturmaßnahmen erfolgt sind – ggf. die Maßnahme in einem Einzelverfahren erneut geprüft und zugelassen werden

8.5 Einspruch

Gegen die Aussetzung oder den Entzug eines Zertifikates kann bei der Geschäftsführung von bag cert schriftlich Einspruch erhoben werden. Sofern es nicht zu einer Klärung kommt, leitet diese den Einspruch mit einer Stellungnahme an den Beirat von bag cert weiter. Der Umgang mit Einsprüchen ist auf der Internetseite von bag cert öffentlich zugänglich.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

bag cert übernimmt keine Gewähr dafür, dass aufgrund der durch sie durchgeführten Zertifizierung bzw. Zulassung des Betriebes oder der Maßnahmen des Unternehmens über Produkte des Unternehmensgebers von Behörden und Untersuchungsämtern, Technischen Überwachungs-Vereinen u.ä. Institutionen, die über die Produkte zu befinden haben, ein positives Urteil abgegeben wird oder Genehmigungen erteilt werden.

9.2 Haftung

bag cert haftet auf Schadenersatz dem Grunde nach für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Pflichten. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet bag cert nur, wenn das Unternehmen sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit

vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Das Unternehmen ist insbesondere verpflichtet, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

Der Höhe nach ist ihre Ersatzpflicht in Fällen der Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Übrigen ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit bleibt von vorstehenden Haftungsregelungen unberührt. Gleiches gilt für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

10.2 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von bag cert.

10.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist der Sitz von bag cert. Im Falle von Streitigkeiten aus dem Zertifizierungsprozess nach DIN EN ISO 9001 und dem Zulassungsprozess nach AZAV ist nach dem Einspruchsverfahren im Falle der Nichteinigung die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) einzuschalten.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen und Klauseln rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen oder Klauseln sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Inkrafttreten dieser AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am **09.09.2019** in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom **09.05.2016** und sind bis zum Inkrafttreten neuer AGB gültig.